Gemeinde **Widnau**

Reglement für die Schulergänzende Betreuung (Schülerhort/Mittagstisch)

vom 3. November 2026[1]
in Vollzug ab 1. Januar 2027

Inhaltsverzeichnis

Artikel

I. Allgemeine Bestimmungen
Grundlagen und Geltungsbereich 1
Zweck 2

II. Trägerschaft und Organe
Trägerschaft 3
Gemeinderat 4
Geschäftsleitung und Schulpräsidium 5
Leitung Schulergänzende Betreuung 6

III. Begriffe, Angebot und Auftrag
Begriffe 7
Angebot Schülerhort/Mittagstisch 8
Auftrag 9

IV. Anmeldeverfahren und Aufnahmebedingungen
Allgemeine Bestimmungen 10
Anmelde- und Aufnahmeverfahren 11
Betreuungsvertrag 12
Eingewöhnungszeit 13
Ferienanmeldungen 14
Vertragsänderungen 15

V. Öffnungszeiten und Leistungsangebot
Öffnungszeiten 16
a) Schülerhort
b) Mittagstisch
Feiertage 17
Betreuungsmodule und Tagesablauf 18

VI. Betrieb
Grundsätze/Verhalten 19
Abwesenheiten 20
a) Unentschuldigte Abwesenheit
b) Krankheit/Unfall
c) Sonstige Abwesenheiten
Krankheit/Unfall während der Betreuungszeit 21
Abgabe von Medikamenten 22
Verpflegung 23
Kleidung 24
Hausaufgaben 25
Umgang mit mobilen Medien 26
Rauchen, Drogen- und Alkoholkonsum 27

Artikel

VII. Transport
Weg Zuhause/Betreuungsangebote 28
Weg Schule/Betreuungsangebote 29
Wegbegleitung durch Schulergänzende Betreuung ... 30
Weitere Wegbegleitungen 31
Heimkehr 32

VIII. Betriebsordnung Schulergänzende Betreuung
Betriebsordnung 33

IX. Tarife/Rechnungsstellung
Tarife 34
Tarifeinstufung 35
Bei mehreren Kindern einer Familie 36
Rechnungsstellung 37
a) Zeitpunkt
b) Umfang
c) bei Krankheit/Unfall
d) bei Nichtbeanspruchung aufgrund schulischer Aktivitäten
e) bei Nichtbeanspruchung aufgrund anderer Abwesenheiten

X. Verschwiegenheit und Datenschutz
Verschwiegenheit 38
Besondere Vereinbarungen 39

XI. Haftung und Versicherung
Haftung 40
Krankenkasse und Unfallversicherung 41

XII. Beendigung des Betreuungsvertrags
Kündigung Betreuungsvertrag im Allgemeinen 42
Kündigungsfristen 43
a) Während der Eingewöhnungszeit
b) Nach Ablauf der Eingewöhnungszeit
Kündigung aus wichtigen Gründen 44
Ausschluss 45

XIII. Rechtsschutz
Rechtsschutz 46

XIV. Schlussbestimmungen
Vollzugsbeginn und Aufhebung bisheriger Bestimmungen 47

[1] Vom Gemeinderat erlassen am 3 November 2026 dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12. November 2026 bis 21. Dezember 2026.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3, Art. 6 und Art. 23 Abs. 1 Bst. a) des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 [sGS 151.2], Art. 15 und Art. 30 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Widnau vom 25. März 2012 sowie Art. 19bis und Art. 19ter des Volksschulgesetzes vom 25. Juni 2024 [sGS 213.1] folgendes

Reglement für die Schulergänzende Betreuung (Schülerhort/Mittagstisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen und Geltungsbereich

Art. 1

Die politische Gemeinde Widnau bietet unter der Bezeichnung «Schulergänzende Betreuung» nach Massgabe der kantonalen Volksschulgesetzgebung[2] bedarfsgerecht für alle schulpflichtigen Kinder ab Kindergarten bis Ende der obligatorischen Schulzeit mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Widnau einen Schülerhort (ab dem Kindergarten bis zum Ende der Primarschulzeit) sowie einen Mittagstisch (ab dem Kindergarten bis zum Ende der Oberstufe) als schulergänzende Betreuung an.

Die Schulergänzende Betreuung wird politisch sowie konfessionell unabhängig geführt und orientiert sich an den schulischen Werten der Volksschule[3].

Von den Eltern kann ein Beitrag an die Kosten für dieses Betreuungsangebot verlangt werden.[4]

Der Besuch der Schulergänzenden Betreuung ist für Schülerinnen und Schüler freiwillig.[5]

Dieses Reglement regelt die Organisation und den Betrieb sowie die Betreuungsverhältnisse für die Schulergänzende Betreuung und legt die Gebühren (Tarife) für die Nutzung der Betreuungsangebote fest.

Zweck

Art. 2

Die Schulergänzende Betreuung zielt mit ihren Angeboten darauf ab, den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern einen übersichtlichen und regelmässigen Tagesablauf zu ermöglichen.

Durch eine Tages-, Halbtages- und Vierteltagesbetreuung und/oder den Mittagstisch werden die Eltern in ihrer Betreuungs- und Erziehungsaufgabe unterstützt. Die Schulergänzende Betreuung leistet einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Schulergänzende Betreuung bietet eine qualitativ hochstehende familienergänzende Kinderbetreuung an. Die Kinder werden dabei altersgerecht in ihren sozialen, emotionalen, sprachlichen und geistigen Fähigkeiten gefördert.

[2] Art. 19bis und Art. 19ter VSG (Volksschulgesetz, sGS 213.1)

[3] Art. 3 VSG

[4] Art. 19ter Abs. 4 VSG

[5] Art. 19ter Abs. 3 VSG

II. Trägerschaft und Organe

Trägerschaft

Art. 3

Trägerin der Schulergänzenden Betreuung ist die politische Gemeinde Widnau.

Die Schulergänzende Betreuung ist organisatorisch und finanziell dem Bereich Schule zugeordnet. Sie untersteht dem Schulpräsidium und der Geschäftsleitung Schule gemäss Vorgaben der Schulordnung sowie des Funktionendiagramms.

Gemeinderat

Art. 4

Der Gemeinderat erfüllt die ihm nach Gemeindeordnung zukommenden Aufgaben. Er legt die politischen und finanziellen Rahmenbedingungen fest. Er ist insbesondere zuständig für:

a) den Erlass und die Änderung dieses Reglements unter Vorbehalt der Rechte der Bürgerinnen und Bürger
b) den Erlass und die Änderungen der Betriebsordnung
c) den Erlass der Tarifordnung
d) den Erlass beziehungsweise die Genehmigung des Funktionendiagramms
e) Entscheide über grundlegende Änderungen des Betreuungsangebots
f) Ausgaben und Personalentscheide, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Schulordnung oder das Funktionendiagramm an eine andere Stelle übertragen sind.

Geschäftsleitung Schule und Schulpräsidium

Art. 5

a) Die Geschäftsleitung Schule führt die Schulergänzende Betreuung strategisch und übt die fachliche Aufsicht aus. Sie ist insbesondere zuständig für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.

b) Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident ist für die finanzielle und personelle Führung der Schulergänzenden Betreuung zuständig. Sie oder er trifft die Finanz- und Personalentscheide im Rahmen des genehmigten Budgets und der gemäss Funktionendiagramm übertragenen Kompetenzen, genehmigt das Qualitätskonzept und überwacht den Vollzug dieses Reglements.

c) Vorbehalten bleiben Geschäfte, die aufgrund übergeordneten Rechts, der Gemeindeordnung, der Schulordnung oder des Funktionendiagramms dem Gemeinderat oder einem anderen Organ zugewiesen sind.

d) Die Geschäftsleitung Schule und die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident stellen die Zusammenarbeit zwischen Schule, Schulverwaltung und Schulergänzender Betreuung sicher.

Leitung Schulergänzende Betreuung

Art. 6

Die Leitung Schulergänzende Betreuung führt die operativen und pädagogischen Geschäfte gemäss der Aufgaben- und Kompetenzordnung (Funktionendiagramm)[6]. Dabei ist die Leitung Schulergänzende Betreuung insbesondere zuständig für

a) die Führung der Administration und der Betreuungspersonen;
b) den Abschluss der Betreuungsverträge[7] für die Kinder mit den Eltern;
c) die Ordnung des Tagesablaufs nach Vorgabe der Betriebsordnung;
d) die Kündigung der Betreuungsverträge[8];
e) den befristeten oder unbefristeten Ausschluss von Kindern von den Betreuungsangeboten[9];
f) den Erlass von weiteren erforderlichen Verfügungen;
g) die Zusammenarbeit mit Eltern, Schulleitungen und Lehrpersonen.

Die Kündigung und der Ausschluss von Kindern von den Betreuungsangeboten erfolgen mit vorgängiger Genehmigung des Schulpräsidiums.

III. Begriffe, Angebot und Auftrag

Begriffe

Art. 7

Der Begriff «Kinder» oder «Schulkinder» umfasst die Schüler und Schülerinnen, die den Kindergarten, die Primar- oder Oberstufenklassen der Schule Widnau besuchen.

Der Begriff «Eltern» bezieht sich, soweit nicht eine gemeinsame elterliche Sorge besteht, auf den Inhaber oder die Inhaberin der elterlichen Sorge[10]. Bestimmungen dieses Reglements, die sich an die Eltern richten, gelten sinngemäss auch für weitere Erziehungsberechtigte.

Angebot Schülerhort / Mittagstisch

Art. 8

Der Schülerhort und der Mittagstisch sind als Betreuungsangebote insgesamt (Öffnungszeiten, Mitarbeitende, Infrastruktur) speziell für Schulkinder konzipiert, deren Eltern eine regelmässige ausserfamiliäre Betreuung in Anspruch nehmen.

Die Angebote erfolgen im Rahmen einer ganzen oder teilweisen Tagesbetreuung während der Schulwochen und wahlweise während der Schulferien.

Das Angebot umfasst die Übernahme der Obhut über die Kinder während der mit den Eltern vereinbarten Betreuungsmodule und Betreuungszeiten[11], insbesondere bei der selbständigen Erledigung der Hausaufgaben und beim Spiel sowie der Abgabe von Mahlzeiten.

[6] Art. 4 Abs. 1 Bst. d) dieses Reglements für die Schulergänzende Betreuung
[7] Art. 12 dieses Reglements für die Schulergänzende Betreuung
[8] Art. 42 bis Art. 44 dieses Reglements für die Schulergänzende Betreuung
[9] Art. 45 dieses Reglements für die Schulergänzende Betreuung
[10] Art. 296 ff. ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch, SR 210)
[11] Art. 16 bis 18 dieses Reglements für die Schulergänzende Betreuung

Auftrag

Art. 9

Die Betreuung erfolgt zweckbezogen und auf der Grundlage des Qualitätskonzepts für die Schulergänzende Betreuung.

Die Schulergänzende Betreuung ist während der Betreuungszeiten verantwortlich für das Wohlbefinden und die Sicherheit der Schulkinder und arbeitet dabei mit den Eltern sowie der Schulleitung und den Lehrpersonen der Schule Widnau zusammen.

IV. Anmeldeverfahren und Aufnahmebedingungen

Allgemeine Bestimmungen

Art. 10

Über die Aufnahme eines Kindes in das Betreuungsangebot entscheidet die Leitung der Schulergänzenden Betreuung nach einem oder mehreren Aufnahmegesprächen mit den Eltern.

Bei Kindern mit besonderem Pflege- und Betreuungsaufwand ist vor der Aufnahme zwingend durch die Leitung der Schulergänzenden Betreuung und in Absprache mit dem Schulpräsidium eine Abklärung durchzuführen.

Kinder mit übermässig hohem Pflege- oder Betreuungsaufwand können aufgrund der räumlichen sowie personellen Gegebenheiten nicht aufgenommen werden.

Anmelde- und Aufnahmeverfahren

Art. 11

Der Eintritt in die Schulergänzende Betreuung erfolgt nach schriftlicher Anmeldung in der Regel auf den Beginn eines neuen Schuljahres und kann nach Absprache mit der Leitung der Schulergänzenden Betreuung auch während des Schuljahres erfolgen.

Das Kind wird aufgenommen, sobald der von allen Parteien unterzeichnete Betreuungsvertrag bei der Leitung Schulergänzende Betreuung eingegangen ist.

Betreuungsvertrag

Art. 12

Das Betreuungsverhältnis für das in ein Betreuungsangebot aufzunehmende Kind wird zwischen den Eltern und der Schulergänzenden Betreuung als Parteien auf der Grundlage dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen in der Betriebsordnung mit einem schriftlichen Betreuungsvertrag vereinbart.

Dieses Rechtsverhältnis untersteht dem öffentlichen Recht.

Der Betreuungsvertrag regelt insbesondere Art und Umfang der für das Kind gebuchten Betreuungsmodule, die Zeitverhältnisse für deren Benutzung sowie die Höhe der Kostenbeiträge der Eltern.

Eingewöhnungszeit

Art. 13

Der erste Monat des Betreuungsverhältnisses gilt als Eingewöhnungszeit. Während dieser Zeit kann der Betreuungsvertrag gemäss Art. 43 Bst. a) dieses Reglements von beiden Parteien vorzeitig beendet werden.

Sofern es die Umstände rechtfertigen, kann die Leitung der Schulergänzenden Betreuung die Eingewöhnungszeit auf maximal drei Monate verlängern, insbesondere bei folgenden Vorkommnissen bzw. Tatbeständen:

a) Verstoss der Eltern gegen die Pflichten aus dem Betreuungsvertrag aus diesem Reglement oder aus der Betriebsordnung mit Ausführungsbestimmungen;
b) Unangemessenes Verhalten des Kindes während der schulergänzenden Betreuungseinheiten;
c) Schwierigkeiten bei der Integration des Kindes in die bestehenden Betreuungsgruppen aufgrund des Verhaltens des Kindes.

Ferien-anmeldungen

Art. 14

Die Inanspruchnahme der Betreuung während der Schulferien kann unabhängig von den vereinbarten Betreuungsmodulen während der Schulwochen und mit separater schriftlicher Anmeldung erfolgen.

Dabei kann die Aufnahme eines Kindes mit einer auf die Regelung der Modalitäten der Schulferien beschränkten Zusatzvereinbarung erfolgen, wenn für die Betreuung während der Schulwochen bereits ein rechtsgültiger Betreuungsvertrag vorliegt. Im Übrigen gelten die allgemeinen Anmelde- und Aufnahmebedingungen dieses Reglements sinngemäss.

Vertrags-änderungen

Art. 15

Änderungen des Betreuungsvertrages können nur in gegenseitigem Einverständnis der Parteien erfolgen und bedürfen der Schriftform.

Änderungen des Betreuungsvertrages sind direkt mit der Leitung Schulergänzende Betreuung zu vereinbaren. Änderungsanträge müssen mindestens 14 Tage vorher bekannt gegeben werden; diese Regelung gilt nicht im Kündigungsverhältnis. Kurzfristige Änderungen werden nur in Ausnahmefällen bewilligt.

Bei Änderungen, die eine zeitliche Reduktion betreffen, wird innerhalb dieser 14 Tage das ursprünglich gebuchte Modul verrechnet, auch wenn es nicht beansprucht wurde.

V. Öffnungszeiten und Leistungsangebot

Öffnungszeiten

Art. 16

a) Schülerhort

Der Schülerhort ist während 39 Schulwochen und 9 Ferienwochen geöffnet.

In der 3. und 4. Sommerferienwoche und grundsätzlich während den 2-wöchigen Weihnachtsferien der Schule Widnau sind Betriebsferien. Der Schülerhort bleibt während dieser Zeit geschlossen.

b) Mittagstisch

Der Mittagstisch ist während 39 Schulwochen geöffnet.

Feiertage

Art. 17

An eidgenössischen und kantonalen Feiertagen (Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, 1. November, Weihnachtstag und Stephanstag) sowie an Brückentagen bleiben die Betriebe der Schulergänzenden Betreuung geschlossen.

Vor den Feiertagen schliesst der Schülerhort bereits um 17.30 Uhr.

Betreuungsmodule und Tagesablauf

Art. 18

Schülerhort und Mittagstisch werden so angeboten, dass sie von den Eltern bedarfsgerecht an einzelnen Wochentagen sowie für einzelne Betreuungsmodule genutzt werden können.

Der Tagesablauf wird dabei durch die Leitung Schulergänzende Betreuung bestimmt.

Vorbehalten bleiben weitere Bestimmungen zu den Betreuungsmodulen und zum Tagesablauf, die in der Betriebsordnung[12] erlassen werden.

VI. Betrieb

Grundsätze / Verhalten

Art. 19

Das Verhalten der Betreuungspersonen, Kinder und Eltern richtet sich nach den Vorgaben und Werten der Volksschule[13].

Im Rahmen der Betreuungsangebote werden von allen Beteiligten jegliche Formen von physischer und psychischer Gewalt, insbesondere Mobbing und Diskriminierung, nicht toleriert.

Abwesenheiten

Art. 20

a) Unentschuldigte Abwesenheit

Die Kinder werden wie angemeldet erwartet. Falls ein Kind nicht planmässig erscheint, werden die Eltern umgehend kontaktiert.

b) Krankheit/ Unfall

Kinder mit Grippe- und anderen ansteckenden oder akuten Krankheitssymptomen werden nicht betreut.

Kann ein Kind die Schulergänzende Betreuung wegen Krankheit oder Unfall nicht besuchen, müssen die Eltern die Leitung Schulergänzende Betreuung frühzeitig informieren.

c) Sonstige Abwesenheiten

Sonstige Abwesenheiten des Kindes werden in der Betriebsordnung geregelt.

Krankheit/Unfall während der Betreuungszeit

Art. 21

Erkrankt oder verunfallt ein Kind während der Betreuungszeit, werden die Eltern oder die befugten Kontaktpersonen (Notfallnummer) umgehend benachrichtigt. Das Kind wird so lange weiter betreut, bis es abgeholt werden kann. Die Eltern müssen so rasch als möglich für die Abholung besorgt sein.

[12] Art. 33 dieses Reglements für die Schulergänzende Betreuung

[13] Art. 54 und Art. 92 Abs. 1 VSG

Abgabe von Medikamenten

Art. 22

Den Kindern werden Medikamente nur in Absprache mit den Eltern und gemäss deren schriftlichen Instruktionen verabreicht. Die Eltern unterzeichnen dazu das offizielle Medikamentenblatt der Schulergänzenden Betreuung und bestätigen damit die Befugnisse der Betreuungspersonen für die Abgabe der darauf definierten Medikamente.

Fiebersenkende Medikamente werden nicht verabreicht. Weitere Einschränkungen können in der Betriebsordnung festgelegt werden.

Ausgewählte homöopathische Mittel können gemäss der Packungsbeilage eingesetzt werden.

Homöopathische Mittel ersetzen keine notwendige medizinische Abklärung oder Behandlung. Bei stärkeren oder auffälligen Beschwerden werden die Erziehungsberechtigten kontaktiert und bei Bedarf medizinische Fachpersonen beigezogen.

Bei Bagatellverletzungen leistet das Betreuungspersonal situationsgerechte Erste Hilfe, insbesondere durch Kühlen, Reinigen oberflächlicher Wunden sowie das Anbringen eines Pflasters oder Verbandes. Die Betreuung erfolgt unter Beachtung der Hygienevorschriften und des Zustands des Kindes.

Bei auffälligen Beschwerden oder einer Verschlechterung werden die Erziehungsberechtigten informiert. Bei ernsthaften Verletzungen oder Notfällen werden unverzüglich die erforderlichen Massnahmen eingeleitet und medizinische Hilfe organisiert.

Verpflegung

Art. 23

Es wird auf eine gesunde, kindergerechte und vollwertige Verpflegung geachtet.

Bei Lebensmittelallergien und -unverträglichkeiten werden zusammen mit den Eltern Möglichkeiten für geeignete Lösungen vereinbart. Auf Essgewohnheiten aus religiösen Gründen wird, wenn möglich, Rücksicht genommen. Eine vegane Ernährung kann aus logistischen und organisatorischen Gründen im täglichen Verpflegungsangebot nicht abgedeckt werden.

Die Kinder erhalten die Mahlzeiten in dazu geeigneten Räumen.

Weitere Bestimmungen zur Verpflegung werden in der Betriebsordnung geregelt.

Kleidung

Art. 24

Die Eltern sorgen für eine angemessene, zum Spielen geeignete und den Witterungsverhältnissen angepasste Kleidung ihrer Kinder. Weitere Regelungen bezüglich der Kleidung sind in der Betriebsordnung aufgeführt.

Hausaufgaben

Art. 25

Die Betreuungspersonen halten die Kinder zur selbständigen Erledigung der Hausaufgaben an und sorgen für eine angemessene Lernatmosphäre. Eine Aufgabenbegleitung bzw. -hilfe wird nicht angeboten. Für die Kontrolle der Hausaufgaben sind die Eltern zuständig.

Umgang mit mobilen Medien

Art. 26

In der Schulergänzenden Betreuung ist zur Gewährleistung des Betreuungsauftrags der Gebrauch von Mobiltelefonen und ähnlichen Geräten (Smartwatch, iPod, iPad, Laptops usw.) eingeschränkt und nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Leitung Schulergänzende Betreuung oder der jeweiligen Betreuungspersonen erlaubt; dies kann zum Erledigen von Hausaufgaben sein oder wenn in Notfällen die Eltern erreicht werden müssen.

Falls das Verbot missachtet wird, wird das Gerät vorübergehend eingezogen und erst vor der Heimkehr bzw. vor dem Verlassen der schulergänzenden Betreuungseinrichtungen wieder ausgehändigt.

Bei missbräuchlichem Gebrauch werden die Eltern umgehend informiert.

Rauchen, Drogen- und Alkoholkonsum

Art. 27

Für die Kinder gilt in der Schulergänzenden Betreuung ein Rauchverbot und auch das Konsumieren von Drogen (inkl. Alkohol) ist untersagt.

VII. Transport

Weg Zuhause/ Betreuungsangebote

Art. 28

Die Schulergänzende Betreuung übernimmt als freiwilliges Betreuungsangebot keine Aufgaben für den Transport der Schulkinder von Zuhause zu den Betreuungsangeboten und von diesen nach Hause zurück; es besteht auch kein Anspruch auf einen solchen Transport durch die politische Gemeinde Widnau als Schulträgerin[14].

Dieser Transport ist Sache der Eltern, die auch für die Sicherheit ihrer Kinder für den Weg von Zuhause zu den Betreuungsangeboten und zurück verantwortlich sind.

Weg Schule/ Betreuungsangebote

Art. 29

Für die Sicherheit der Schulkinder auf dem Weg vom Ort der Schulergänzenden Betreuung in die Schule und zurück ist die politische Gemeinde Widnau als Schulträgerin verantwortlich.

Ist der Weg zwischen den Betreuungsangeboten und dem Beschulungsort für ein Kind wegen der Länge oder der Gefährlichkeit nicht zumutbar, so hat die politische Gemeinde Widnau als Schulträgerin entsprechende Massnahmen, insbesondere für den Transport oder die Begleitung der Kinder, zu treffen und für deren Kosten aufzukommen.

Art. 30 dieses Reglements bleibt vorbehalten.

Wegbegleitung durch Schulergänzende Betreuung

Art. 30

Bei Kindern im ersten Kindergartenjahr wird bei Bedarf durch die Schulergänzende Betreuung eine Wegbegleitung vom Kindergarten zum Mittagstisch organisiert. Die Eltern sind dazu angehalten, den Begleitungswunsch bei der Anmeldung eines Kindes zu einem Angebot der Schulergänzenden Betreuung entsprechend zu vermerken.

[14] Art. 20 VSG

Weitere Wegbegleitungen

Art. 31

Die Verantwortung für die Sicherheit der Schulkinder sowie für Wegbegleitungen und Transporte auf weiteren Wegen während der Betreuungszeiten, wie zu Geburtstagsfesten, Musikunterricht oder zu anderen Freizeitkursen/-aktivitäten, liegt im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich der Eltern.

Heimkehr

Art. 32

Die Kinder müssen durch die Eltern oder von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen bis spätestens zu den vorgegebenen Abholzeiten abgeholt werden.

Bei Verspätungen werden die Eltern schriftlich auf die Öffnungszeiten bzw. die Modul-Zeiten und die Folgen bei Verspätungen hingewiesen. Bei wiederholten Verspätungen wird ein zusätzliches Modul verrechnet.

Die Betreuungspersonen erlauben den Kindern nur nach vorgängiger Absprache mit den Eltern, sich selbstständig auf den Heimweg zu machen.

VIII. Betriebsordnung Schulergänzende Betreuung

Betriebsordnung

Art. 33

Die vom Gemeinderat zu erlassende Betriebsordnung für die Schulergänzende Betreuung enthält Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement. Diese regeln für die Betreuungsangebote insbesondere die:

a) Modalitäten und Fristen für die Anmeldung und Aufnahme;
b) Öffnungszeiten und Leistungsangebote;
c) Betreuungsmodule samt Tagesablauf;
d) Abgabe von Medikamenten;
e) Verpflegung und Kleidung;
f) Abwesenheiten bei Krankheit/Unfall und sonstigen Fällen;
g) Abholzeiten.

IX. Tarife / Rechnungsstellung

Tarife

Art. 34

Der Gemeinderat erlässt jährlich bis spätestens Mitte Dezember den Tarif für die Schulergänzende Betreuung für das Folgejahr[15]. In Ausnahmefällen kann der Tarif unterjährig mit Gemeinderatsbeschluss angepasst werden.

Die Eltern beteiligen sich – gemäss dem vom Gemeinderat erlassenen Tarif – an den Betreuungskosten. Die Kostenbeiträge der Eltern werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse erhoben. Die Abstufung erfolgt nach dem steuerbaren Einkommen und dem steuerbaren Vermögen der aktuellsten Steuerveranlagung.

Die Tarife sind so ausgestaltet, dass die Elternbeiträge höchstens kostendeckend sind. Die gestützt auf das Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung[16] ausgerichteten Kantonsbeiträge werden in Abzug gebracht.

[15] Siehe Website der Gemeinde Widnau unter: www.widnau.ch ⇨ über Widnau ⇨ Gemeindeverwaltung ⇨ Reglemente
[16] KiBG (Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung, sGS 221.1)

Tarifeinstufung

Art. 35

Das Steueramt Widnau wird mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages dazu ermächtigt, jeweils auf Beginn des Kalenderjahres die entsprechende Tarifstufe neu zu bestimmen und der Leitung Schulergänzende Betreuung mitzuteilen.

Berücksichtigt für die Tarifeinstufung wird die einfache Steuer aus Einkommen und Vermögen zum Verheirateten-Tarif nachfolgender Personen:

a) Bei Zweielternfamilien wird mit dem steuerbaren Einkommen und dem steuerbaren Vermögen beider Elternteile gerechnet.
b) Bei Einelternfamilien, bei denen der betreuende Elternteil mit Dritten zusammenlebt, insbesondere in einem Konkubinat oder in einer Wohngemeinschaft, wird mit dem steuerbaren Einkommen und dem steuerbaren Vermögen des betreuenden Elternteils und des Partners oder der Partnerin gerechnet, auch wenn es sich um nicht gemeinsame Kinder handelt.

Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass eine aktuelle Steuerveranlagung vorliegt. Für den Fall, dass dem Steueramt veraltete Unterlagen für eine Veranlagung vorliegen und eine Neubeurteilung nicht möglich ist, erfolgt automatisch eine Einstufung in die höchste Tarifstufe.

Bei mehreren Kindern einer Familie

Art. 36

Bei Familien mit mindestens zwei Kindern in der Schulergänzenden Betreuung wird für alle Kinder eine Tarifstufe tiefer verrechnet.

Rechnungsstellung

Art. 37

a) Zeitpunkt

Die Verrechnung erfolgt jeweils im Nachhinein, d. h. zu Beginn des Folgemonats.

b) Umfang

Grundsätzlich werden alle angemeldeten Betreuungsmodule in Rechnung gestellt.

Bei einer Teilnutzung eines Moduls wird der gesamte Modultarif verrechnet.

Wird ein Kind für die Ferienbetreuung nicht angemeldet, ergeben sich für die jeweiligen Schulferienwochen keine Betreuungskosten.

c) bei Krankheit/ Unfall

In Krankheitsfällen oder bei Unfällen werden die angemeldeten Betreuungsmodule ab der zweiten Krankheits- oder Unfallwoche nicht verrechnet, wenn ein ärztliches Zeugnis vorliegt.

d) bei Nichtbeanspruchung aufgrund schulischer Aktivitäten

Fallen Betreuungsmodule infolge schulischer Aktivitäten der Schule Widnau, wie Sporttag, Schulreise, Exkursion, Projektwoche oder Lager aus, werden sie nicht in Rechnung gestellt, sofern rechtzeitig (bis spätestens am Vortag um 10.00 Uhr) eine Abmeldung seitens der Eltern erfolgt.

e) bei Nichtbeanspruchung aufgrund anderer Abwesenheiten

Bei sonstigen Abwesenheiten werden die angemeldeten Betreuungsmodule unabhängig von ihrer Beanspruchung verrechnet. Vorbehalten bleiben die ausdrücklich in diesem Reglement oder der Tarifordnung genannten Ausnahmen.

X. Verschwiegenheit und Datenschutz

Verschwiegenheit

Art. 38

Die Schulergänzende Betreuung wahrt die gesetzliche Schweigepflicht[17] bezüglich der bearbeiteten Personendaten und der weiteren erhaltenen Informationen über die betreuten Kinder, deren Eltern sowie weitere Angehörige.

Personendaten werden vertraulich behandelt. Personendaten werden nur mit Einwilligung der betroffenen Personen oder gestützt auf eine gesetzliche Grundlage beziehungsweise Verpflichtung bekannt gegeben. Diese Regelung gilt auch nach Auflösung eines Betreuungsverhältnisses.

Die Gemeindeverwaltung und insbesondere die Schulverwaltung der politischen Gemeinde Widnau werden ermächtigt, der Schulergänzenden Betreuung die zur Erfüllung ihrer Betreuungsaufgaben erforderlichen Personendaten bekannt zu geben und diese zu diesem Zweck zu bearbeiten.

Im Übrigen richtet sich die Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten nach dem Datenschutzgesetz[18].

Besondere Vereinbarungen

Art. 39

Besondere Vereinbarungen der Eltern bezüglich Schweigepflicht und Datenschutz mit der Schule Widnau gelten auch für die Schulergänzende Betreuung, ohne dass eine zusätzliche Vereinbarung abzuschliessen ist.

XI. Haftung und Versicherung

Haftung

Art. 40

Für verlorene, gestohlene oder beschädigte Gegenstände, welche die Kinder von zu Hause mitbringen, übernimmt die Schulergänzende Betreuung keinerlei Haftung.

Im Übrigen richtet sich die Haftung der Schulergänzenden Betreuung aus dem Betreuungsvertrag ausschliesslich nach dem übergeordneten öffentlichen Recht[19].

Krankenkasse und Unfallversicherung

Art. 41

Krankenkasse und Unfallversicherung der Kinder sind Sache der Eltern.

[17] Art. 99 GG (Gemeindegesetz, sGS 151.2)

[18] DSG (Datenschutzgesetz vom 20. Januar 2009, sGS 142.1)

[19] VG (Verantwortlichkeitsgesetz vom 7. Dezember 1959, sGS 161.1)

XII. Beendigung des Betreuungsvertrags

Kündigung Betreuungsvertrag im Allgemeinen

Art. 42

Der Betreuungsvertrag kann von den Eltern oder der Leitung Schulergänzende Betreuung[20] schriftlich gekündigt werden.

Die Kündigung durch die Schulergänzende Betreuung ist schriftlich zu begründen und erfolgt in Absprache mit dem Schulpräsidium.

Die zum Zeitpunkt der Kündigung gebuchten Betreuungsmodule, die während der Kündigungsfrist anfallen, bleiben verbindlich und werden – unabhängig von der Beanspruchung – in Rechnung gestellt.

Kündigungsfristen

Art. 43

a) Während der Eingewöhnungszeit[21]

Der Betreuungsvertrag kann während der Eingewöhnungszeit jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 2 Arbeitstagen gekündigt werden.

b) Nach Ablauf der Eingewöhnungszeit

Der Betreuungsvertrag kann nach Ablauf der Eingewöhnungszeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

Kündigung aus wichtigen Gründen

Art. 44

Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigen Gründen jederzeit ohne Einhaltung einer Frist (fristlos) gekündigt werden, wenn die Weiterführung des Betreuungsverhältnisses für eine der Parteien untragbar geworden ist oder die Eltern der fristgemässen Bezahlung der Kostenbeiträge nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

Eine solche fristlose Auflösung des Betreuungsverhältnisses kann seitens der Schulergänzenden Betreuung nur dann erfolgen, wenn die Eltern schriftlich nach erfolgloser Mahnung unter Hinweis auf die Konsequenzen der Nichtbefolgung verwarnt worden sind.

Ausschluss

Art. 45

Der Ausschluss eines Kindes von der Schulergänzenden Betreuung kann angeordnet werden, wenn er im Interesse des betroffenen Kindes liegt, wenn das Wohl der anderen Kinder oder des Personals gefährdet oder eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern nicht mehr gegeben ist.

Die Leitung Schulergänzende Betreuung kann einen befristeten Ausschluss von der Schulergänzenden Betreuung anordnen.

Der unbefristete Ausschluss gilt als Kündigung aus wichtigem Grund.

Der Ausschluss erfolgt unter Einbezug der Eltern und in Absprache mit dem Schulpräsidium.

[20] Art. 6 Abs. 1 Bst. d dieses Reglements für die Schulergänzende Betreuung

[21] Art. 13 dieses Reglements für die Schulergänzende Betreuung

XIII. Rechtsschutz

Rechtsschutz

Art. 46

Verfügungen der Leitung Schulergänzende Betreuung, insbesondere ablehnende Entscheide über die Aufnahme in die Betreuungsangebote, Kündigungen der Betreuungsverträge und befristete oder unbefristete Ausschlüsse von Kindern sowie Rechnungen über die Betreuungsangebote der Schulergänzenden Betreuung, können innert 14 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs beim Gemeinderat Widnau angefochten werden.

Der Rechtsschutz richtet sich im Übrigen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege[22].

XIV. Schlussbestimmungen

Vollzugsbeginn und Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Art. 47

Dieses vom Gemeinderat der politischen Gemeinde Widnau am 3. November 2026 erlassene Reglement tritt nach durchgeführtem Referendumsverfahren am 1. Januar 2027 in Kraft. Die Betriebsordnung Schülerhort/Mittagstisch vom 25. August 2020 wird aufgehoben.

Vom Gemeinderat erlassen am: 3. November 2026

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12. November 2026 bis 21. Dezember 2026.

GEMEINDERAT Widnau

Bruno Seelos	Katja Hutter
Gemeindepräsident	Gemeinderatsschreiberin

[22] VRP (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965, sGS 951.1)